

Ueber

den Censur

und

die Steuerverfassung

der frühern Römischen Kaiserzeit.

Ein Beitrag

zur Römischen Staatswissenschaft

von

Ph. Eduard Huschke.

Berlin, 1847.

Gebauer'sche Buchhandlung.

V o r w o r t.

Mit Herausgabe dieser Schrift löse ich ein schon vor sieben Jahren in der Vorrede meiner Abhandlung über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Censur gegebenes Versprechen. Die Arbeit war der Hauptsache nach schon damals vollendet und eigentlich haben nur äußere Gründe eine frühere Bekanntmachung derselben verhindert. Doch ist ihr diese Verzögerung auch zu Statten gekommen. Die aufgestellten Ansichten konnten bei sich ergebenden Gelegenheiten wiederholt geprüft, Irriges berichtigt, Richtiges mit neuen Gründen bestärkt und erweitert werden. Auch ist die neuere Literatur über diesen Gegenstand gewissenhaft benutzt worden und zwar in einem weit größeren Umfange, als die Anmerkungen verrathen — nicht als ob ich irgend welche neue Gedanken wesentlich entlehnt hätte, ohne ihre Urheber zu nennen, sondern weil bei weitem der größte Theil des seitdem Erschienenen nicht auf eignen neuen Forschungen beruhte, oder doch keine Ausbeute gewährte.

Unsere Zeit wendet sich auch in Deutschland den Staatswissenschaften mit immer größerem Interesse zu und insofern glaube ich auch für die Theilnahme, welche diese Schrift finden möchte, deren verzögertes Erscheinen nicht bedauern zu dürfen. Hält nun auch mit diesem Interesse das für das Alterthum nicht gleichen Schritt, so wird doch die Zeit der Römischen Kaiserherrschaft niemals als der Neuzeit völlig fremd betrachtet werden können. Vielmehr wird die Ueberzeugung immer mehr Raum gewinnen, daß wie in der Religion, im Recht und in der ganzen Weltanschauung, so auch in der Politik die neuere Geschichte

eigentlich mit der Begründung des Römischen Kaiserreichs anhebt. Uebrigens habe ich es durchgängig vermieden, Vergleiche mit heutigen Einrichtungen anzustellen. Sie verleiten zu leicht zu unrichtigen Vorstellungen, da jede Zeit wahrhaft doch nur aus und in sich selbst verstanden werden kann.

Das Zeugniß, die behandelte Materie, namentlich durch Beibringung bisher nicht benutzter Quellenzeugnisse, gefördert zu haben, wird dieser Schrift von einer billigen Kritik vielleicht nicht versagt werden. Aber weniger wird Mancher mit der Art, wie neue Resultate gewonnen worden, zufriedengestellt und darum die Zuverlässigkeit der letzteren zu bezweifeln geneigt sein; denn allerdings beruht Vieles nicht auf klaren Quellenzeugnissen, welchen Manche allein Vertrauen schenken wollen, sondern auf Combination und Schlußfolgerungen, in deren Natur es bei historischen Forschungen liegt, daß sie dem Einen mehr, dem Andern weniger bündig erscheinen. Hier könnte mir indessen nach dem Zustande unserer Quellen billiger Weise nur etwa der Vorwurf gemacht werden, die Resultate zu bestimmt ausgedrückt oder nicht häufiger von dem bisherigen non liquet Gebrauch gemacht zu haben. Wer jedoch zwischen der Weisheit des Socrates und der Frage des Schulmeisters nach der Höhe des Berges Sinai einen Unterschied zu erkennen weiß, dem wird auch dieser Tadel nicht sehr erheblich scheinen.

Die gegenwärtige Schrift verfolgt zwar einen von der frühern über den Censur zur Zeit der Geburt Jesu Christi ganz unabhängigen Zweck. Sie stützt sich aber in Betreff mancher Annahmen und Combinationen auf jene, und in dieser Hinsicht wird man es vielleicht auffallend finden, daß ich auf die zahlreiche Literatur, welche über den Gegenstand jener Schrift seitdem erschienen ist, so wenig Rücksicht genommen, sondern meistens einfach auf die Resultate meiner Untersuchungen mich berufen habe. Allein es ist dieses aus einem doppelten Grunde geschehen: erstens weil durch eine umfanglichere Rücksicht=

nahme der Plan dieser Schrift wesentlich geändert worden wäre, zweitens weil ich bekennen muß, im Wesentlichen meiner Ueberzeugung durch gegnerische Aeußerungen nicht erschüttert worden zu sein. Doch will ich, um den Schein zu vermeiden, als hätte ich diese Literatur zu wenig beachtet, an dieser Stelle Einiges darüber bemerken.

Zuvörderst statte ich den Verfassern eingehender Rezensionen, von denen mir die von Lücke in den *G. G. A.* von 1841, von einem Ungenannten in *Rheinwalds allgem. Repert.* - f. d. theol. Literatur Bd. 36. S. 100—107. und von Kirmß (*Neue Jen. L.-Z.* 1842. S. 419 flg.) bekannt geworden sind, für die meiner Schrift geschenkte Aufmerksamkeit meinen Dank ab. Die letzte von diesen nimmt einen Anlauf, meine ganze Schrift, soweit sie eine Ehrenrettung des Evangelisten Lukas ist, umzustossen, und verspricht eine ausführliche eigene Untersuchung, welche nach diesem Vorgefacht das Werk der Triarier verrichten soll. Diese ist jedoch bis jetzt nicht erschienen. Sollte sie nach tieferem Eingehen auf den Gegenstand aufgegeben worden sein, wie es fast den Anschein hat, so dürfte man dieses wohl als einen Sieg, den die Wahrheit selbst über die viel berufene Voraussetzungslosigkeit der modernsten Kritik auch in dem gewiß tüchtigen Verfasser davon getragen hätte, betrachten.

Dagegen sind zwei neue eigene chronologische Werke erschienen, welche sich auch mit dem Censur bei Lukas 2, 1. zu beschäftigen hatten: Wieseners chronologische Synopse der Evangelien und Seyffarth's *Chronologia sacra*. Die letztere enthält jedoch gar keine nähere Untersuchung über die bestrittene Stelle. Wichtig wäre freilich für diese und für den Censur des Römischen Kaiserreichs überhaupt die Ansicht, welche der Verfasser S. 86 flg. vorträgt: lustrum habe in der Kaiserzeit einen Zeitraum von sieben Jahren bedeutet und nach dessen Verlauf sei nun regelmäßig ein Censur gehalten worden. Allein sie ist — was man kaum glauben sollte, da der Verfasser sie nachher als eine ausgemachte Wahrheit weiteren wichtigen Folgerungen

zum Grunde legt — auf nichts weiter gestützt, als daß unter den drei Augustischen lustris vom ersten (726) zum zweiten (746), wenn man nur ein Jahr zuzlegt, und wiederum vom zweiten zum dritten (767) — wobei man also den Censuß von 757 ignoriren muß — gerade 21 Jahre, eine durch 7 theilbare Zahl, liegen. Da außerdem weder die übrigen kaiserlichen Censuß, deren Jahreszahl wir wissen, noch die Zeugnisse der Schriftsteller auch der Kaiserzeit, welche für lustrum keine andere Bedeutung als die eines Zeitraums von 5 (erst später auch 4) Jahren kennen, noch endlich die völlige Fremdheit eines Cycluß von sieben in den Römischen Institutionen berücksichtigt sind, so wird es mir nicht als eine Ungründlichkeit angerechnet werden, wenn im zweiten Abschnitt der gegenwärtigen Schrift diese neueste Meinung ganz übergangen worden ist.

Die Wieseler'sche Schrift beschäftigt sich S. 80 flg. mit den durch die Lukasstelle hervorgerufenen Streitfragen so genau, daß von ihr zur Revision des früher Gesagten Anlaß genommen werden kann.

Im Allgemeinen ist es nun ein erfreuliches Zeichen, daß seit dem Erscheinen meines Versuchß die positive Geschichtsanschauung auch auf diesem Punct offenbar wieder in ihre legitime Herrschaft zurückgekehrt ist. Alle Angeführten, mit Ausnahme von Kirmß, erkennen die Glaubwürdigkeit und Genauigkeit des evangelischen Berichts an. Auch stimmen namentlich Lücke, der ungenannte Recensent und Wieseler hinsichtlich der einzelnen vorgebrachten Zweifel — wegen des allgemeinen Reichscensuß, der Auslegung des *πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας τοῦ Κυρίνου*, des Censuß im Königreich des Herodes, des Censuß der Maria, mit den von mir gegebenen Lösungen wesentlich überein. Abweichungen im Einzelnen scheinen mir größtentheils auf Mißverständnissen zu beruhen, welche bei Theologen, wenn es auf die Auffassung von Rechtsinstitutionen ankommt, sehr verzeihlich sind.

Ein solches ist es beispielsweise, wenn Wieseler nur einen allgemeinen Censur der Römischen Provinzen zugeben will, der mit dem des Römischen Volks in keinerlei Weise zusammengehangen habe, weil der Censur ein ganz eigen- thümliches Römisches Institut gewesen sei. Aus meiner jetzigen Schrift wird sich auch der Nichtjurist überzeugen, wie der Römische Censur nach seiner materiellen, d. h. nicht bloß civilrechtlichen Bedeutung schon früher über die Römischen Eroberungen ausgebreitet war; der Rechtshistoriker aber weiß, daß im Anfange der Kaiserzeit alle früheren Gegensätze des Formellen und Materiellen in den Staats- und Rechtsinstitutionen in einander überzugehen und namentlich auch Italien und die Provinzen im Begriffe des Kaiserthums und Reichs sich auszugleichen anfangen. Man muß daher schon aus allgemeinen Gründen annehmen, daß wie die übrigen aus dem Kaiserthum hervorgegangenen neuen Gerichts- und sonstigen Verwaltungseinrichtungen, z. B. die Appellationen und Proconvocationen, die Rescripta, das Militärwesen u. s. w., so auch der Censur Italien und die Provinzen zusammenfaßte. Gegen das Mißverständnis aber, als wenn diese Einheitlichkeit des Reichs- censur zugleich eine Aufhebung der Eigenthümlichkeiten des census populi Rom. und der verschiedenen Provinzen und abhängigen Königreiche in sich schließe, habe ich mich mehrfach verwahrt.

Hinsichtlich der einzelnen Stellen, welche den Reichs- censur beweisen, will Wieseler meine Erklärung von Dio 54, 35. (in der frühern Schr. S. 38 flg.): daß Augustus in dem Censur von 743 alles ihm Unterworfenen gleichsam wie ein Hausvater inventarisiert habe, deshalb nicht gelten lassen, weil er doch nicht so Eigenthümer des Reichs gewesen sei, wie einem Privatmann sein Vermögen gehört. Aber dieser Einwurf beachtet nicht, daß ich weder behauptet, noch in Dio's Worten gefunden hatte, Augustus habe wirkliches Privateigenthum an den Reichskräften gehabt. Ausdrücklich hatte ich darauf hingewiesen, daß in dem Ausdruck ὁμοίως τῆς ιδιωτικῆς ein Gleichsam, mithin

auch nur eine Vergleichung des staatsoberherrlichen Eigenthums mit dem privatrechtlichen liege, daß Dio also das mit dem Kaiserthum aufgekommene patrimoniale Princip der Landeshoheit habe darstellen wollen. Sein Einwand, Dio würde statt τὰ ὑπάρχοντα, wenn es nicht das eigene Vermögen, sondern das Reich bedeuten sollte, τὴν γῆν ὑπακοήν oder dgl. gesagt haben, trifft deshalb nicht, weil er nach dem Zweck, die Reichskräfte mit einem Privatvermögen des Kaisers zu vergleichen, auch einen entsprechenden, zugleich Vermögen und Staatskräfte bezeichnenden Ausdruck wählen mußte und der statt dessen vorgeschlagene Italien ausgeschlossen haben würde. Außerdem berücksichtigen aber auch weder Wieseler noch der ungenannte Recensent — welcher letztere zu der gewöhnlichen Erklärung noch den Irrthum hinzufügt: Augustus habe sein Vermögen für die Steuer abschätzen lassen (da doch Römische Bürger überhaupt nicht steuerten) — meine Hauptargumente gegen die gewöhnliche Erklärung nicht, zu denen außer dem in Anm. 450 der jetzigen Schrift Gesagten noch das hinzukommt, daß das Lateinische ut unus e populo, welches man in dem καθάπερ τις ἰδιώτης gesucht hat, auch von den Griechen mit ὡςπερ εἰς τῶν πολλῶν gegeben wird. Dionys. 6, 89. 96.

Wieseler hat übrigens ein Nebeninteresse, die obengedachte Stelle des Dio, wonach der allgemeine Reichscensus schon 743 angefangen hätte, nicht auf diesen zu beziehen und einen dem census populi Rom. ganz fremden census orbis terrarum anzunehmen. Er setzt nehmlich Christi Geburt und damit auch den ersten Reichscensus in das Jahr 750 oder den Anfang des Jahres 751, welches ihm von 743 zu weit abzuliegen scheinen mochte. So sehr nun aber auch seine Beweisführung für dieses Jahr mit früheren Versuchen ähnlicher Art an Scharfsinn wetteifern mag, so scheint sie doch keineswegs auf unüberwindlichen Argumenten zu beruhen, wie sich schon daraus abnehmen läßt, daß der mehrerwähnte ungenannte Recensent für das Jahr 749, Seyffarth aber, der später schrieb,

für das Jahr 752 sich entschieden hat. Allem Ansehen nach bedarf es noch einer sicherern Feststellung gewisser grundleglicher, namentlich astronomischer Data, bevor das Geburtsjahr Christi mit völlig überzeugender Gewißheit nachgewiesen werden kann. Auf die Zeit des ersten Reichscensus wird aber dabei immer nur in sehr untergeordneter Weise Rücksicht zu nehmen sein, weil ein so riesenhaftes Unternehmen nothwendig erst in einer längeren Reihe von Jahren zum völligen Abschluß kommen und, abgesehen von allerlei Zufällen, namentlich in abhängigen Königreichen von der Bedeutung wie das Reich des Herodes auch durch politische Rücksichten lange verzögert werden konnte.

In die Stelle des Dio 55, 13., den Census von 757 betreffend, trägt Wieseler, um meine Beziehung derselben auf das Princip des Reichscensus zu beseitigen, die Beschränkung auf außerhalb Italiens wohnende Römische Bürger hinein und argumentirt noch dazu aus dem Irrthum, daß die alte Regel, wonach alle Römische Bürger zum Census in Italien und Rom erscheinen mußten, auch in der Kaiserzeit noch gegolten habe. Außerdem würdigt er aber auch die Bedeutung des Arguments aus der Proconsulargewalt, kraft deren Augustus diesen wie den ersten Reichscensus hielt, aus Unkenntniß der frühern Römischen Verfassung nicht hinlänglich. Daß die Proconsuln überall in Italien außerhalb des Pomörium, also auch auf dem Marsfelde, ihr volles Imperium über Römische Bürger und Peregrinen hatten, war nichts Neues und kommt hier auch gar nicht in Betracht. Aber nach der alten Verfassung gab es nur zwei Behörden, welche den Census hielten, für den Römischen Staat die Censoren, die stets auch nur außerhalb des Pomörium auf dem Marsfelde censiren konnten, für die Provinzen die Proconsuln. Wenn man dieses weiß und nun Augustus auf einmal als Proconsul auch den Census der Römischen Bürger auf dem Marsfelde abhalten sieht, so wird man ohne vorgefaßte Meinung nicht

nicht anstehen, hierin eine Ausgleichung von Stalien und den Provinzen hinsichtlich des Censüs und eine Hindeutung auf den Reichscensüs in der von mir vertheidigten Weise zu erblicken. — Noch manche ähnliche, theils historische, theils grammatische Mißverständnisse übergehe ich, weil sie mir schon durch bloße Vergleichung der Wieseler'schen Schrift mit der meinigen sich zu beheben scheinen.

In Ansehung des Ancyranischen Denkmals kann ich nach dem Erscheinen der neuen Ausgabe desselben von Franz und Zumpt (Berol. 1845), welche zwar aus den neu aufgefundenen Griechischen Fragmenten für die hier interessirenden Stellen keine neuen Hülfsmittel bringen konnte, wodurch aber die bisher anerkannte Glaubwürdigkeit der Ghishull'schen Abschrift einen bedeutenden Stoß erlitten hat, selbst einige Nachträge liefern. Meine Ergänzung von Tab. II. a laev. v. 6. primus et SOLVS (vgl. dazu noch Dionys. 5,77.) würde zweifelhaft werden, wenn Ghishull hier mit Unrecht eine Lücke angegeben hätte, was jedoch weder nachgewiesen noch wahrscheinlich ist. Jedenfalls liegt aber in solus, was ich früher nicht genug beachtet, wegen des Gegensatzes in v. 9. CONLEGA TIB. CAESARE und Sueton. Aug. 27. zugleich der Sinn, daß Augustus damals ohne Collegen censirt habe. Eben-
 daselbst v. 10., wo ich nach Ghishull QVO LVSTRO ETiam censa sunt ROMANORVM CAPITVM ergänzt hatte, haben die neuen Bearbeiter p. 14. 49. nach der Lufass'schen Abschrift QVO LVSTRO CEnsa sunt civium ROM. etc. herausgegeben, und wenn jenes CE richtig ist, so fällt damit die Beziehung auf capita Latinorum et peregrinorum, welche das ETiam vermuthen ließ, allerdings hinweg. — Meine vermuthungsweise versuchte Ausfüllung der Lücke auf Tab. II. a dextra (bei Zumpt Tab. V. p. 83.) OMNIVM PROVICIARVM censum egi hat auch Wieseler wahrscheinlich gefunden. Natürlich sollte dabei für das Einzelne nicht eingestanden werden, da es auch heißen konnte censum simul agi institui oder censum per XX viros egi u. s. w. Auch wenn Kirmß

§. 422. in dem Sinne ergänzt wissen will, daß die Organisation aller Provinzen erwähnt worden wäre (also z. B. *statum ordinavi*), so ist dagegen als Vermuthung nichts zu sagen, indem darin der gleichmäßige Reichscensus mit liegen würde, durch den sich Augustus nach Suidas unter *ἀπογραφή* ganz besonders um das Staatswesen der Provinzen verdient machte. Für jedenfalls irrig aber halte ich die Zumpt'sche Ergänzung dieser Lücke mit den Worten *populi Romani*. Denn der Ausdruck *provinciae populi Romani* hatte zu Augustus' Zeit eine bestimmte verfassungsmäßige Bedeutung im Gegensatz der *provinciae Caesaris* erhalten und gerade die Provinzen des Volks konnten hier, wo von Erweiterung der Grenzen die Rede sein soll, am wenigsten genannt werden.

Auf eine Seite der Betrachtung des Reichscensus bin ich erst nach Vollendung des Drucks der vorliegenden Schrift geführt worden, weshalb ich mir erlaube, darüber an dieser Stelle einige Andeutungen mitzutheilen. Es fragt sich nehmlich: was wurde in der Kaiserzeit aus der früheren Sitte, beim Census auch die *agri vectigales* des Römischen Volks aufzunehmen und die Vectigalien für das nächste Lustrum durch Verpachtung zu ordnen? (Vgl. §. 14 dieser Schrift.) Unsere Quellen geben keine Auskunft. Wahrscheinlich ging aber diese Sitte nicht auf die kaiserlichen Provinzen über; denn waren deren Grundstücke *tributaria* und wurde dort der Kaiser gleichsam als Nachfolger der bisherigen einheimischen Souveräne betrachtet (§. 81), so konnte man die Vectigalacker dieser Provinzen nicht nach dem Princip der alten Verfassung als auswärtige Besitzungen des Römischen Volks behandeln, wie sie ihm denn auch nach der Theilung der Provinzen mit dem Kaiser selbst *ex jure Quiritium* nicht mehr gehörten. Eine weitere Folge hiervon mußte sein, daß die Verpachtung dieser Vectigalien nicht mehr in Rom und nur an Römische Bürger Italiens, sondern als etwas dem innern Haushalt jeder Provinz Angehöriges in dieser selbst und mit freier Concurrenz der Provincialen vorgenommen

wurde. Dieses scheint auch dadurch bestätigt zu werden, daß die in den Evangelien und bei Josephus vorkommenden *τελώναι*, wenn gleich römische Bürger, doch offenbar auch Juden sind: indem der früher an den einheimischen König gezahlte Zehnte nur an den Römischen Kaiser überging, änderte sich nichts weiter, als daß dieser nun durch seine Beamten die Verpachtung besorgen ließ; auch galt ja eine solche einheimische Verpachtung zum Theil schon in alten Volksprovinzen (diese Schrift S. 15). Mit dem Verfall der Volksrechte ging nun aber diese Behandlung der Vectigalacker ohne Zweifel bald auch auf die Volksprovinzen über, wie zu vermuthen, gleichzeitig mit dem Abkommen des Australcensus und also auch wieder seit Domitian, dessen Verschenkung der letzten Reste von *ager publicus* in Italien hiermit in Verbindung zu stehen scheint. Daher Gaius nur noch *praedia tributaria* und *stipendiaria*, nicht *vecligalia* des Römischen Volks kennt. Die Idee eines Reichsinjassen, der als solcher dem Kaiser von dem ihm octroyirten Vermögen Grund- und Kopfsteuer zu zahlen hatte, verdrängte nun immer mehr die Bedeutung des alten national-politischen Rechts der Einzelnen (*cives Rom.*, *Latini*, *peregrini*) und des Ganzen (*populus Rom.* gegen die überwundenen Provinzen), und die verschiedenen Länder wurden immer selbständiger coordinirte Bestandtheile des Reichs, jedes mit eigenem Haushalt, bis der Osten — stets die Hauptkraft des Kaiserthums — es unter Constantin selbst zur finanziellen und politischen Gleichstellung mit Rom und Italien brachte.

Doch genug nun dieser nachträglichen Bemerkungen. Nach dem Hinzukommen dieser neuen Schrift hoffe ich, daß dieselbe eben so sehr dazu beitragen werde, die Resultate der frühern zu bestätigen, wie sie selbst mit Rücksicht auf die letztere beurtheilt zu werden wünscht.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung über Quellen und Literatur S. 1...2.

Erster Abschnitt. Die Römische Censur- und Steuer-Verfassung im Uebergange auf die Römischen Eroberungen S. 3...41.

Der Censur als magistratuales Recht auf Peregrinen ausdehnbar S. 3. Auf Latinitische Colonien wegen des stipendium ausgedehnt S. 5. Begriff des stipendium und tributum, namentlich in den Provinzen S. 7. Verhältniß des Censur der abhängigen Italischen Städte zum Römischen. Lex Julia municipalis. S. 12. Der Censur in den Römischen Provinzen S. 14. In Sicilien (quinto quoque anno) S. 17. Censur und stipendium in den übrigen Provinzen S. 20. Natur beider in den Provinzen S. 27. Verhältniß des stipendium zum vectigal S. 29. Stipendium certum, aber ex censu S. 30. Gleichsam eine Staatschuld an Rom und daher der innern Verfassung der Provinz angehörig S. 33. Vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen gezahlt (Natur des solum provinciale) — Ursprung des spätern stip. soli und capitis und Verhältniß zum Römischen tributum S. 35. Name des Provincialcensur S. 40.

Zweiter Abschnitt. Der Reichscensur, dessen allgemeine Natur, Censoren, Zeit, Gegenstand S. 41...69.

Der Reichscensur aus dem Begriff des kaiserlichen imperium hervorgegangen und von Augustus consulari cum imperio eingeführt S. 41. Princip der Ausgleichung von Italien und den Provinzen bei demselben S. 44. Als Reichscensur nicht mehr iustitral und civilrechtlich (manumissio censu) S. 47. 48. Geht vom Kaiser aus, in dessen Namen censurirt wird S. 49. Die eigene Censual-

gewalt des Kaisers; Domitian censor perpetuus S. 50. Die von ihm delegirten Censitoren, deren Gehülfen, Quinquennalen, Unterbeamte S. 52. Censusesperiode anfänglich formell noch 5-, später 10jährig S. 57. Es wird ländlerweise censirt S. 60. Einfluß der persönlichen Stände S. 62. Die Regionen Italiens S. 63. Abhängige freie Städte und Königreiche S. 64. In den Städten nach der origo und nach Lage der Grundstücke censirt S. 65. Zweck und Gegenstand des Reichscensus hauptsächlich das Abgabewesen; Verhältniß zu der früheren Ordnung der Stände S. 65.

Dritter Abschnitt. Veränderungen in der Steuerverfassung und Einrichtungen des Reichscensus für das neue Steuerwesen, namentlich die Grundsteuer . . . S. 70...145.

Italien. Abschaffung und Nichtwiedereinführung des alten tributum civ. Rom. S. 70. Vectigal vicesimae und dessen Verhältniß zur Vermögenssteuer S. 74. Bedeutung des Census für Italien. Obligatio praediorum; pretium formale S. 75. Provinzen. Allgemeinheit der Vermögenssteuer daselbst S. 77. Erklärung des Unterschiedes der praedia tributaria und stipendiaria S. 80. Sonstige Verschiedenheiten der Provinzen hinsichtlich der Abgaben S. 83. Forma censualis statt der frühern formulae census, im Ganzen für Italien und die Provinzen gleichmäßig, von Augustus, specieller wahrscheinlich erst seit Domitian festgestellt S. 86. Tributum soli und capitis gesondert S. 88. Die Steuerhufen (iuga, capita) ein Geldbetrag von 100,000 Sestertien — dessen verfassungsmäßige Bedeutung S. 89. In Lande 100, seit der Constantinischen Zeit nur 25 Zucherte S. 98—105. Anfangs bloß ager cultus und incultus unterschieden und praedia urbana frei S. 106. Später nach 5 Classen bonitirt (nicht schon in der Lex Thoria) und Wein- und Delberge noch über der ersten Classe S. 109. Einfluß dieser Bonitirung auf die Größe der iuga S. 121. Vergleichung der jetzigen Entwicklung des Census mit dem des alten Staats S. 123. Angabe und Schätzung bloß zu natürlichem Eigenthum besserer, namentlich auch der Vectigalacker S. 127. Jetziger politischer Vorzug des Italischen Landes als senatorischen Besizthums S. 129. Betrag der Grundsteuer S. 130. Verfahren bei der Ausschreibung

§. 135. Zahlungszeit §. 136. Caffe, in welche die Steuer floß §. 138. Die Steuer nicht zurückerstattet §. 138. Sie lastet auf dem Grundstück, wiewohl als Obligation §. 139. Wer sie zu entrichten hat §. 139. Solidarische Verpflichtung der Conjugalen §. 141. Verpflichtung der städtischen Behörden, Susceptoren, Eractoren, Decaproti, Treasaproti für den Ausfall §. 143. Uebertragung der Ausfälle auf andere Städte oder Erlaß §. 144.

Vierter Abschnitt. Von den Colonen und dem übrigen lebendigen Gutsinventarium §. 145... 175

Natur des Rechtsverhältnisses der Colonen §. 145. Ihr Ursprung §. 146. (inquinini §. 147.), formell in dem Ackerbau- und Steuerinteresse zu suchen §. 148., materiell in der Verpflanzung von *dediticii* auf andere Aecker (Unterschied der *Laeti* §. 150.), zugleich Vorbild der Germanischen Ansiedelungen §. 149. Geschichtliche Beispiele solcher Verpflanzungen bis auf Augustus zurück nachgewiesen §. 152. und selbst über ihn hinaus in Italien (Vorbild der *liberti dediticii*) §. 162., in andern Ländern §. 167. Recht des Colonats nach der *forma censualis* §. 169. Die *servi censibus adscripti* §. 170. Die landwirthschaftlichen Thiere §. 171. Princip der ganzen *animarum descriptio* und deren Behandlung im *Census* §. 172.

Fünfter Abschnitt. Vom *Personalensus* und dem *tributum capitis* §. 175... 192.

Ueber die Person als solche zu machende Angaben §. 175. Auf das *tributum capitis* bezügliche §. 176. Das *tributum capitis* theils eine eigentliche Kopfsteuer §. 177., theils eine Steuer vom beweglichen rentirenden Vermögen §. 179. Zusammenhang beider Gesichtspuncte und Ursprung der Gewerbesteuer §. 182. Spätere Geschichte des *tributum capitis* §. 186. Verhältniß zum bürgerlichen Stande der Personen und zur Erbschaftssteuer §. 188. Der *Census* wegen der Kopfsteuer (*censibus adscribere*) §. 191.

Sechster Abschnitt. Allgemeines über die *Censusaufnahme* §. 192... 202.

Ab schätzung in Römischer Silbermünze §. 192. Der *Censirte* schätzt selbst unter Aufsicht des *Censitor* (*aesti-*

matores statt der alten iuratores) S. 193. Eibliche Angabe — edere, deferre — referre S. 193. Eid der Censusbearbeiter; deren Macht gegen Widerspenstige (Censustrafen) und Befugniß, von der forma censualis aus Billigkeitsrücksichten abzugehen S. 194. Gültigkeit jedes Censu bis zum nächsten; inspectores und peraequatores S. 196. Angaben durch Stellvertreter S. 197. Vollendung des Censu und die Censusbücher S. 197. Wer dem Censu und der Steuer unterworfen war; Immunitäten S. 199. Politische Schwierigkeit des Censu und der Vermögenssteuer S. 201.

Beilage. Ueber das δίδραχμον der Juden bei Matth. 17, 24... 27. S. 202... 208.

Der Betrag des Römischen Kopfgeldes ist unbekannt. Richtige Erklärung der Matthäusstelle und Ausführung, daß sie von der Tempelsteuer der Juden spricht. Deren ursprüngliche Bedeutung und späterer Uebergang in den fiscus Judaicus im Zusammenhange mit der eigenthümlichen Behandlung des überwundenen Jüdischen Staats.

Ueber den Censur

und

die Steuerfassung der frühern Kaiserzeit.

De censibus hatten Ulpian und Paulus eigene Schriften, jener in sechs, dieser in zwei Büchern hinterlassen. Wären diese uns erhalten worden, so würde es uns leicht sein, von einem der wichtigsten Institute für den Haushalt des großen Römischen Weltreichs eine richtige Vorstellung zu gewinnen. Sie sind aber fast ganz verloren gegangen; zu Justinians Zeit war die frühere Fassung auch in Betreff des Censur und Steuer-systems so wesentlich verändert, daß man nur noch wenige Stellen aus diesen Werken brauchen konnte, von denen die Mehrzahl auch nur allgemeine, nicht streng zu dieser Materie gehörige Sätze aussprechen¹⁾. Unsere übrigen Quellen fließen aber für verschiedene Zeiten der Römischen Kaiserregierung in sehr verschie-

1) Aus Ulpian's lib. 1. ist L. 1. D. de censib. (50, 15), aus lib. 2. L. 3. D. eod. und L. ult. D. de senat. (1, 9), aus lib. 3. L. 4. D. de censib., aus lib. 4. L. 34. D. de acquir. rer. dom. (41, 1), aus lib. 5. L. 26. D. de obl. et act. (44, 7). Sechs Bücher nennt der Florentinische Index. Von Paulus haben wir nur L. 8. D. de censib. aus lib. 2. de censibus.

dener Reichhaltigkeit. Für die spätere, seit Constantin, haben wir durch die beiden Codices verhältnißmäßig ziemlich vollständige Nachrichten. Ueber die frühere sind wir nur sehr spärlich durch gelegentliche Notizen unterrichtet. Dieser Zustand unserer Quellen hat nun auch auf die Bearbeitung dieses Gegenstandes in Schriften der Neuern einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt. Wie dem Censur der Republik das größere Interesse, welches die ganze damalige Verfassung erweckt, von jeher eine rege Aufmerksamkeit zugewandt hat, so forderte für die spätere Kaiserzeit die Reichhaltigkeit der dafür vorhandenen Quellen zu sorgfältigen Forschungen auf. Insbesondere besitzen wir außer der Fundgrube für alle späteren Bearbeiter von Verfassungsmaterien des spätern Römischen Reichs, dem Commentar des jüngern Gothofredus zu den einschlagenden Titeln des Theodosischen Codex, die treffliche akademische Abhandlung von Savigny über die Römische Steuerverfassung²⁾. Dagegen bleibt für die dazwischenliegende Zeit eine größtentheils noch unausgefüllte Lücke, die um so empfindlicher ist, als in ihr die Vermittelung zwischen der republicanischen und kaiserlichen Verfassung liegt, durch welche auch das Steuerwesen der spätern Kaiserzeit erst sein volles Licht erhalten kann.

Vornehmlich für diese Zeit ist nun der gegenwärtige Versuch bestimmt. Diese Bestimmung selbst bringt es mit sich, daß wir zunächst auf den Zustand des Römischen Censur und Steuerwesens während der Zeit der Republik, insoweit dadurch die große Veränderung derselben mit dem Eintritt der Kaiserregie-

2) Zuerst in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften 1825, dann in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 6. Nr. V abgedruckt. — Die längst nach Vollendung dieser Schrift in derselben Zeitschrift Bd. 11. S. 20 flg. erschienenen Zusätze haben, wie manche andere seitdem herausgekommene Bücher, nur nachträglich berücksichtigt werden können.

rung bedingt und vorbereitet wurde, unsere Aufmerksamkeit richten. Ueberhaupt berücksichtigen wir aber nur die eigentliche Steuer (*tributum*), weil nur diese auf dem *Census* beruht.

Erster Abschnitt.

Die Römische *Census*- und Steuerverfassung im Uebergange auf die Römischen Eroberungen.

Alle Alterthumsforscher sind darin einig, daß der *Census* ursprünglich ein Institut des Römischen Civilrechts war und nur Römische Bürger dem Römischen *Census* unterlagen³⁾. Niebuhr hat zwar die — übrigens auch unrichtige — Ansicht aufgestellt⁴⁾, in der Zeit des gleichen Bündnisses Roms mit Latium seien auch die Latinischen Bundesgenossen zur Zahl der Römischen *censi* hinzugerechnet worden. Doch ist damit nicht gesagt, daß sie auch dem Römischen *Census* unterworfen gewesen wären. Der *Census* bezweckt ein Bewußtsein des Staats über die ihn constituirenden Kräfte zum Behuf der Aufrechterhaltung seines verfassungsmäßigen Organismus, wie das Gerichtsverfahren ein Erkenntniß über Recht und Unrecht zur Geltendmachung des den Staat durchdringenden Rechts; das eine wie das andere kann sich also seiner Natur nach nicht weiter erstrecken als der Staatsorganismus selbst. Eine Ausdehnung des Römischen *Census* auf Nicht-Römer war jedoch insoweit nicht unmöglich, als derselbe durch Magistrate gehalten wurde und das ganze Recht der Magistrate (*ius honorarium*) im Wege der

3) Vgl. Sigon. de ant. iur. civ. Rom. 1, 14. Heinecc. Antiquit. Rom. iurispr. illustr. synt. App. lib. 1. num. 50, 51. G. Pufschke die Verfassung des Servius Tullius Cap. 11.

4) Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 1. S. 614. Bd. 2. S. 78 flg. Gegen ihn s. meine eben angeführte Schrift S. 524 flg.

rung bedingt und vorbereitet wurde, unsere Aufmerksamkeit richten. Ueberhaupt berücksichtigen wir aber nur die eigentliche Steuer (*tributum*), weil nur diese auf dem *Census* beruht.

Erster Abschnitt.

Die Römische *Census*- und Steuerverfassung im Uebergange auf die Römischen Eroberungen.

Alle Alterthumsforscher sind darin einig, daß der *Census* ursprünglich ein Institut des Römischen Civilrechts war und nur Römische Bürger dem Römischen *Census* unterlagen³⁾. Niebuhr hat zwar die — übrigens auch unrichtige — Ansicht aufgestellt⁴⁾, in der Zeit des gleichen Bündnisses Roms mit Latium seien auch die Latinischen Bundesgenossen zur Zahl der Römischen *censi* hinzugerechnet worden. Doch ist damit nicht gesagt, daß sie auch dem Römischen *Census* unterworfen gewesen wären. Der *Census* bezweckt ein Bewußtsein des Staats über die ihn constituirenden Kräfte zum Behuf der Aufrechterhaltung seines verfassungsmäßigen Organismus, wie das Gerichtsverfahren ein Erkenntniß über Recht und Unrecht zur Geltendmachung des den Staat durchdringenden Rechts; das eine wie das andere kann sich also seiner Natur nach nicht weiter erstrecken als der Staatsorganismus selbst. Eine Ausdehnung des Römischen *Census* auf Nicht-Römer war jedoch insoweit nicht unmöglich, als derselbe durch Magistrate gehalten wurde und das ganze Recht der Magistrate (*ius honorarium*) im Wege der

3) Vgl. Sigon. de ant. iur. civ. Rom. 1, 14. Heinecc. Antiquit. Rom. iurispr. illustr. synt. App. lib. 1. num. 50, 51. G. Pufschke die Verfassung des Servius Tullius Cap. 11.

4) Niebuhr Röm. Gesch. Bd. 1. S. 614. Bd. 2. S. 78 flg. Gegen ihn s. meine eben angeführte Schrift S. 524 flg.

bloßen Staatsverwaltung auch auf Peregrinen angewandt werden konnte. Es verhielt sich also auch hier mit dem Censüs ähnlich wie mit den Gerichten. Ursprünglich und nach dem auf dem Römischen *ius civile* beruhenden Rechtsverfahren konnten nur Römische Bürger vor Römischen Gerichten auftreten (*lege, legitimo iudicio agere*); als aber später die politische Macht immer mehr aus dem Staat selbst in dessen äußere Organe, die Magistrate, überging und diese, statt bloße Werkzeuge des Staatswillens zu sein, anfangen, materielle eigene Grundsätze für die Gegenstände ihrer Amtswirksamkeit aufzustellen, welche der Natur der executiven Gewalt gemäß bloß factischer Natur waren und daher auch das nicht zur *civitas* Gehörige, des *ius civile* nicht Theilhaftige, ergreifen konnten, da wurde auch den Peregrinen, die nach Rom kamen, oder über welche die Römer durch Unterwerfung die Souveränität erlangt hatten, von Römischen Behörden in ähnlicher Proceßform, wie sie später auch bei den Römischen Bürgern galt, das Recht gesprochen, nur nicht *legitimis iudiciis*, sondern mit solchen, *quae imperio magistratus continebantur* ⁵⁾. Eben so konnten also auch die Grundsätze des Römischen Censüs auf Peregrinen ausgedehnt werden, jedoch nicht so, daß diese damit des eigentlich Römischen Censüs selbst — wir könnten auch ihn den *legitimus census* nennen — theilhaftig geworden wären, sondern nur als Peregrinen, insoweit die Vorschriften, welche später die Censoren jedesmal für den von ihnen abzuhaltenden Censüs gaben (*formula census*), auf sie anwendbar schienen ⁶⁾. Es unterblieb also bei ihnen die

5) Gai. 4, 103 . . . 105.

6) So wurden ja auch nicht alle Römische *leges* durch *utiles actiones, ficta civitate Romana*, auf Peregrinen angewandt, sondern nur diejenigen, welche nach allgemeiner Gerechtigkeit und Billigkeit eine solche Anwendung zuließen. Gai. 4, 37.

Eintragung in die Tribus, die Centurien, die *tabulae Caeritum* u. s. w., oder es wurde dieses nur analog auf ihre peregrinischen Verhältnisse angepaßt; dagegen die Art und Weise der Abschätzung selbst, die dabei zum Grunde gelegten Unterschiede des Alters, Geschlechts, der Libertinität oder Ingenuität, die Abstufungen des Vermögens, konnten ohne Weiteres auch bei Peregrinen beobachtet werden.

Die ersten sichern historischen Spuren einer solchen Ausdehnung des Römischen Censüs auf fremde Völker finden wir etwa um dieselbe Zeit, wo sich auch das *ius honorarium* fest zu gestalten und das Römische Gerichtsverfahren auf peregrinische Völker dauernd angewandt zu werden anfing⁷⁾, nemlich zur Zeit des zweiten Punischen Krieges, in Anwendung auf die von Rom abgefallenen zwölf Latiniſchen Colonien. Liv. 29, 15. *Stipendium praeterea iis coloniis in milia aeris asses singulos imperari exigique quotannis: censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data: dari autem placere eandem, quam populo Romano: deferrique Romam ab iuratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent. Der selbe 29, 37. Duodecim deinde coloniarum (quod nunquam antea factum erat) deferentibus ipsarum coloniarum censoribus censum acceperunt, ut, quantum numero militum, quantum pecunia valerent, in*

7) So wie die *recuperationes* für die in Rom sich aufhaltenden Peregrinen schon kurz vor oder nach dem Anfange der freien Republik aufgekomen waren und den Uebergang zu den *iudiciis recuperatoriis* der spätern Zeit nach Unterwerfung Italiens und Eroberung von Provinzen machten, so läßt sich nicht bezweifeln, daß während derselben Zeit auch schon die in Rom wohnenden Peregrinen von den Römischen Censoren auf ähnliche Weise wie die *cives aerarii* (aber außerhalb des *census legitimus*) mit censirt und zur Zahlung einer Steuer angehalten wurden. Vgl. Dionys. 2, 28. 9, 25, welche Stellen man sowohl auf eigentlich peregrinische, als auch auf Römische Metöken aus den Municipien zu beziehen haben wird. Vgl. die Verfassung des Serv. Tull. S. 222. 494 flg.

publicis tabulis monumenta exstarent. Aus diesen Stellen erhellt zuvörderst, daß der Zweck dieser Unterwerfung unter den Römischen Censur war, zu wissen, wie viel Truppen diese Bundesgenossen zum Römischen Heere stellen und wie viel sie finanziell leisten könnten. Das erstere bezieht sich darauf, daß den Latinischen Colonien zusammen mit den übrigen Latinischen und Italischen Bundesgenossen damals die Verpflichtung oblag, ein Contingent zum Römischen Heere zu stellen, dessen Gesamtbetrag der Senat jährlich bei Entwerfung des Kriegsplanes decretirte⁸⁾ und welches dann von den Consuln auf die einzelnen Bundesglieder nach dem Verhältniß ihrer waffenfähigen Bevölkerung⁹⁾, worüber man sich genaue Listen geben ließ¹⁰⁾,

8) Liv. 21, 17, 22, 36, 33, 43, 34, 56, 35, 20, 41, 37, 2, 38, 35, 39, 20, 40, 36, 41, 5, 9, 14, 21, 42, 1, 31, 35, 43, 12, 44, 21. Walter Gesch. des Röm. Rechts S. 198. (§. 216 der 2. Ausg.)

9) Man hatte in Rom ein Verzeichniß der sämtlichen Bundesgenossen, eine formula, Liv. 22, 57, 10, 29, 15, welche nach der militärfähigen Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten (pro numero cuiusque iuniorum Liv. 34, 56) den auf jeden kommenden Truppentheil bestimmte und die von Zeit zu Zeit erneuert werden mochte. Doch könnte auch die Beitragspflicht reiheum gegangen sein. Duker ad Liv. 34, 56.

10) Polyb. 2, 23 (vom J. v. St. 529, als ein Einfall der Gallier drohte): καθόλου δὲ τοῖς ὑποτεταγμένοις (d. h. den ihnen unterthänigen Bundesgenossen) ἀναφέρειν ἐπέταξαν ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις, σπουδάζοντες εἰδέναι τὸ σὺνπαν πλῆθος τῆς ὑπαρχούσης αὐτοῖς δυνάμεως. c. 24. Καταγραφαὶ δὲ ἀνηνέχθησαν Λατίνων μὲν ὀκτακισμύριοι πεζοὶ, πεντακισχίλιοι δ' ἵππεις (folgen die Zahlen der übrigen Bundesvölker nach demselben Unterschiede zwischen Reitern und Fußgängern). Die Einsendung dieser Listen scheint damals etwas Außerordentliches gewesen zu sein, weil man bei der drohenden großen Gefahr sich auf außerordentliche Anstrengung der Bundesgenossen gefaßt machen mußte. Für gewöhnlich hielt man sich wohl an die regelmäßige formula, die auf Einsicht der einheimischen Censurrollen jedes Staats beruhen mochte. Jedensfalls wurden aber jene ἀπογραφαὶ oder καταγραφαὶ von den einheimischen Behörden jedes Bundesstaats entworfen und hatten mit dem Römischen Censur nichts zu schaffen.